

**INFORMATIONSBLATT FÜR KREDITINSTITUTE ZUR
BEWILLIGUNG DER AUSNAHME VON INSTITUTEN, FINANZINSTITUTEN ODER
ANBIETERN VON NEBENDIENSTLEISTUNGEN AUS DEM AUFSICHTLICHEN
KONSOLIDIERUNGSKREIS**

GEMÄSS ARTIKEL 19 ABS. 2 DER VO 2013/575/EU (CRR)

Gemäß Artikel 19 Abs. 2 CRR haben Institute für die Beantragung zur Ausnahme von Unternehmen aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Für dieses Verfahren gilt generell eine Frist von sechs Monaten ab Einreichung des vollständigen Antrags.

Dieses Informationsblatt soll eine **Kurzübersicht** zu dem dafür vorgesehenen Verfahren geben, bei denen die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde tätig wird:

1. Einbringung der vollständigen Unterlagen über die Incoming Plattform durch das übergeordnete Kreditinstitut (bei Gleichordnungskonzernen durch die konsolidierende Einheit) – beachten Sie, dass die **Frist** für das Verfahren erst **mit Einreichung aller Unterlagen** zu laufen beginnt.

Neben dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizubringen (sofern nicht im gleichen Jahr eine Genehmigung nach Artikel 113 Abs. 6 beantragt wurde und sich der Konsolidierungskreis seither nicht verändert hat):

- Antragsformular
 - xls-Formular „Template zu Art 19 CRR“: In diesem sind die Konzernbeziehungen und -einheiten (Anführung nach Firmenbuchnummer) unter Angabe der Eigentumsverhältnisse bzw. der tatsächlichen Beherrschung per letzten Bilanzstichtag sowie die Effekte einer allfälligen Nichtkonsolidierung (auf konsolidierter Basis) darzustellen. Führen Sie dabei die Einheiten, für die die Ausnahme nach Artikel 19 Abs. 2 beantragt wird getrennt von jenen, die gemäß Artikel 19 Abs. 1 aus dem Konsolidierungskreis entfernt wurden, an.
 - Bei Beantragung der Ausnahme gemäß Artikel 19 Abs. 2 lit. a CRR sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die eine Übertragung der Informationen erschweren oder unmöglich machen, darzulegen.
 - Bei Beantragung der Ausnahme gemäß Artikel 19 Abs. 2 lit. c CRR sind Informationen über Konkursverfahren, Zwangsverwaltung, staatliche Unterstützungsmaßnahmen oder sonstige Umstände, die das Unternehmen dem Einfluss des Antragstellers entziehen, darzulegen sowie die (voraussichtliche) Dauerhaftigkeit der vorgenannten Umstände.
2. Anträge nach Artikel 19 Abs. 2 lit. b CRR sollten nach Möglichkeit gleichzeitig mit einer allfälligen Erstbeantragung für Artikel 113 Abs. 6 CRR gestellt werden.